

61. 1. Was sind Schuldverschreibungen im Sinne der Tarifstelle 14 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 (GS. S. 627)?

2. Erfasst die Tarifstelle 15 daselbst die Beurkundung einer Sicherstellung von Rechten auch dann, wenn die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts keine Schuldverschreibung darstellt?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 16. November 1928 i. S. D. Bank (Rl.)  
w. Preuß. Staat (Wett.). VII 205/28.

I. Landgericht I Berlin.

Durch Vertrag vom 29. Oktober 1925 hat die Klägerin im eigenen Namen, aber im Auftrag und für Rechnung der holländischen Handelsgesellschaft G., von dem Kommerzienrat B. in D. die Tabak- und Zigarettenfabrik Y. gekauft. Der Kaufpreis betrug 18000000 G.M. Dazu sagt § 8 des Vertrags:

- a) G.M. 5000000 sind in bar an den Verkäufer spätestens am 5. November 1925 zu zahlen;
- b) weitere G.M. 3000000 sind fällig am 31. Dezember 1926 und bis dahin . . . zu verzinsen;

- e) den Restbetrag von  $\text{GM. } 10000000$  erhält der Verkäufer in zu  $7\%$  ab 1. Januar 1926 verzinslichen Teilschuldverschreibungen der ... G. ... über einen Gesamtbetrag von holländischen Gulden (hfl.)  $5882000$ . Jede Teilschuldverschreibung soll über hfl.  $1000$  lauten. Im übrigen sollen die in Halbjahresraten verzinslichen Teilschuldverschreibungen wie folgt ausgestattet sein: .....

Sie sind von Ende 1927 an in 10 gleichen Jahresraten im Wege der Auslösung zu tilgen derart, daß die erste Tilgungsrate am 1. Januar 1928 fällig wird. ..."

Am 31. Oktober 1925 richtete die G. von Amsterdam aus unter Beifügung eines Abdruckes des Vertrags vom 29. Oktober 1925 ein Schreiben an die Klägerin, an dessen Schluß es heißt:

„Wir andererseits verpflichten uns hiermit, Ihnen gegenüber für sämtliche Ihnen aus dem bezeichneten Vertrage erwachsenden Verpflichtungen einzustehen.“

Für die Erfüllung der der G. hiernach obliegenden Verpflichtungen haben die G. A.-AG. in D. und die R.-AG. in A. laut Urkunde vom 31. Oktober 1925 gegenüber der Klägerin die gesamt- und selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Für die Bürgschaftsurkunde hat die Klägerin den ihr unter Berufung auf Tariffstelle 15 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 abverlangten Stempel von  $18000 \text{ RM.}$  am 8. November 1927 gezahlt. Sie hält diesen Stempelansatz nicht für begründet und fordert mit der Klage Rückzahlung der  $18000 \text{ RM.}$  nebst  $5\%$  Zinsen seit dem 8. November 1927. Das Landgericht wies die Klage ab. Die von der Klägerin unmittelbar eingelegte Revision, die aber nur den Betrag von  $10000 \text{ RM.}$  nebst Zinsen betraf, hatte im wesentlichen Erfolg.

Gründe:

Die Tariffstelle 15 StStG., um deren Anwendbarkeit es sich handelt, belegt Beurkundungen über die Sicherstellung von Rechten mit einem Stempel von  $\frac{1}{10}\%$  des Wertes der sichergestellten Rechte. Nach Abs. 3 das. darf jedoch der Stempel in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts zu erhebenden Stempel übersteigen. Das sichergestellte Recht ist beurkundet in dem Schreiben der G. vom 31. Oktober 1925 und seiner Anlage. Der Brief ist im Ausland geschrieben und unterliegt daher dem preussischen Landesstempel überhaupt nicht. Das ist indessen für die zu ent-

scheidende Frage unerheblich, wie auch die Klägerin anerkennt. Bei der Berechnung des Stempels nach Abf. 3 L. St. 15 ist davon auszugehen, daß die „Beurkundung des sicherzustellenden Rechts“ an sich dem Stempelsteuergesetz unterworfen ist. Nur so kann die Vergleichsrechnung aufgemacht werden, welche L. St. 15 Abf. 3 vorschreibt.

Im Kaufvertrag vom 29. Oktober 1925 hat sich die Klägerin verpflichtet, dem Verkäufer B. 8000000 G.M. bar zu zahlen und ihm Teilschuldverschreibungen der C. über 10000000 G.M. auszuhandigen. In ihrem Briefe vom 31. Oktober 1925 hat die C. sich verbindlich gemacht, der Klägerin für die ihr aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen einzustehen. Sie übernahm es damit also ihrerseits, der Klägerin 8000000 G.M. zu zahlen und ihr Teilschuldverschreibungen über 10000000 G.M. zur Verfügung zu stellen. Die erstere Zusage enthält eine Schuldverschreibung im Sinne der L. St. 14, die letztere nicht.

Schuldverschreibungen der genannten Art sind nur urkundliche Erklärungen über die Verpflichtung, einem andern eine bestimmte Geldsumme zu zahlen (RGZ. Bd. 74 S. 12), wie ja auch der Schuldverschreibungsstempel vom Kapitalbetrag der Schuldverschreibung zu berechnen ist. Daß die versprochene Leistung einen Kapitalwert hat, genügt nicht, um sie zu einer stempelpflichtigen Schuldverschreibung zu machen (RGZ. Bd. 45 S. 293). Wie auch der Beklagte nicht bestreitet, herrscht diese Auffassung seit langer Zeit in der Rechtsprechung des Reichsgerichts; von ihr abzugehen liegt kein Anlaß vor. Das Landgericht hat also ganz richtig die Frage aufgeworfen, ob die Klägerin auf Grund des Briefes vom 31. Oktober 1925 Zahlung der 10000000 G.M. von der C. verlangen konnte. Es irrt aber, wenn es diese Frage bejaht. Die C. hatte sich, wie schon oben dargelegt, nur verpflichtet, der Klägerin Teilschuldverschreibungen über 10000000 G.M. zur Verfügung zu stellen. Etwas anderes konnte auch die Klägerin nicht von ihr verlangen. Die Hingabe von Teilschuldverschreibungen bedeutet aber keine Zahlung, und daran ändert auch der Umstand nichts, daß in die Teilschuldverschreibungen das Versprechen aufzunehmen war, die 10000000 G.M. in bestimmter Weise zu tilgen, also künftig einmal 10000000 G.M. zu zahlen. Das beweist nur, daß sich die C. in ihrem Briefe verbindlich gemacht hatte, das Zahlungsverprechen ab-

zugeben, nicht aber, daß sie es in jenem Briefe schon abgegeben hat. Die Klägerin konnte gegen die C. aus dem Briefe immer nur auf Hergabe von Schuldverschreibungen klagen, die das Zahlungsverprechen zu enthalten hatten, niemals aber auf die Zahlung selbst.

Die Revisionsbeantwortung meint, es gehe nicht an, dem Zwischenvorgang der Aushändigung von Schuldverschreibungen ein so erhebliches Gewicht beizulegen; das geschehe auch nicht, wenn sich jemand verpflichte, mit Bezug auf eine eingegangene Schuld einen Wechsel hinzugeben. Dabei wird übersehen, daß ein Wechsel regelmäßig zahlungshalber hingegeben wird, daß also trotz seiner Hingabe die eigentliche Schuld bestehen bleibt, während im vorliegenden Falle nach dem Vertrag vom 29. Oktober 1925 die Kaufpreisschuld in Höhe von 10 000 000 G.M. durch Hingabe der Schuldverschreibungen getilgt werden sollte. Die Klägerin war eben nur verpflichtet, die Schuldverschreibungen hinzugeben. Damit konnte sie sich in Höhe von 10 000 000 G.M. von ihren Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag lösen. Entsprechend hatte sich auch die C. durch ihren Brief vom 31. Oktober 1925 nur verpflichtet, der Klägerin die Schuldverschreibungen zur Verfügung zu stellen. Tat sie das, so war sie in Ansehung der 10 000 000 G.M. ihrer Verpflichtungen aus dem Briefe ledig.

Der Revisionsbeflagte hat weiter ausgeführt, die L.St. 15 StStG. ziehe die Beurkundung der Sicherstellung von Rechten schlechthin zur Steuer heran, möge es sich um Schuldverschreibungen oder um andere Rechtsvorgänge handeln; auf diesen Standpunkt hätten sich auch der Präsident des Landesfinanzamts Berlin und der preussische Finanzminister in ihren der Klägerin erteilten Beschwerdebefcheiden gestellt. Das letztere ist richtig, und auch dem oben wiedergegebenen Rechtsatz ist an sich zuzustimmen. Die L.St. 15 erfasst die Beurkundung einer Sicherstellung von Rechten in der Tat auch dann, wenn die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts keine Schuldverschreibung darstellt. Da aber der Stempel für die beurkundete Sicherstellung den Stempel für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts nicht übersteigen darf (L.St. 15 Abs. 3), so ist in erster Linie immer zu fragen, ob die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts überhaupt einem Stempel unterliegen würde, gegebenenfalls in welcher Höhe. Die Beschwerdebefehde haben diese

Frage im vorliegenden Falle dahin beantwortet, daß die L.St. 14 in Betracht kommen würde, weil sich die Klägerin im Kaufvertrag vom 29. Oktober 1925 auch in Ansehung der 10 000 000 *GM.* Kaufpreis zur Zahlung des Geldes verpflichtet und weil die *G.* es im Briefe vom 31. Oktober 1925 übernommen habe, für diese Zahlungsverpflichtung einzustehen. Das trifft aber, wie oben dargelegt, nicht zu. Eine andere Tarifstelle, die außer der L.St. 14 für die im Briefe vom 31. Oktober 1925 übernommene Verpflichtung zur Aushändigung der Schuldverschreibungen in Betracht kommen könnte, haben die Beschwerdebescheide nicht angeführt und hat auch die Revisionsbeantwortung nicht zu nennen vermocht. Eine solche gibt es auch nicht. Der allgemeine Vertragstempel der L.St. 18 Nr. 2, an den man denken könnte, scheidet aus, weil für den Brief vom 31. Oktober 1925, wenn er im Inland geschrieben worden wäre, schon die L.St. 15 zur Anwendung käme, allerdings in geringerem Umfang, als die Revisionsbeantwortung meint.

Durch die Bürgschaftsurkunde vom 31. Oktober 1925 sind von den beiden Bürgen zwei Rechte der Klägerin sichergestellt worden, das Recht auf Zahlung von 8 000 000 *GM.* und das auf Aushändigung von Schuldverschreibungen über 10 000 000 *GM.* Für die Beurkundung des zweiten der beiden Rechte wäre keine preußische Stempelsteuer zu erheben. Deshalb darf auch für die beurkundete Sicherstellung dieses Rechts nach L.St. 15 Abs. 3 kein Stempel erhoben werden. Anders würde die Sache bei der Beurkundung des Rechts auf Zahlung der 8 000 000 *GM.* liegen. Insofern ist deshalb auch für die beurkundete Sicherstellung dieses Rechts ein Stempel fällig geworden. Die Revision hat ihn nach L.St. 15 richtig auf  $\frac{1}{10}\%$  des Wertes des sichergestellten Rechts, d. h. auf 8000 *RM.* berechnet. Danach hat die Klägerin 10 000 *RM.* zuziel gezahlt und verlangt mit Recht deren Zurückzahlung. Der Zinsanspruch der Klägerin ist aber zum Teil nicht gerechtfertigt. Erstens können Zinsen bei Stempelrückforderungen nur von der Klageaufstellung ab gesprochen werden (*RGZ.* Bd. 93 S. 272) und zweitens beträgt der gesetzliche Zinsfuß für Nichthandelsgeschäfte nur 4, nicht 5% (§ 246 *BGB.*). Unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes ist die Zinsforderung nicht begründet worden.